

Häufige Fehlzeiten-Konsequenzen

Beitrag von „NRW-Lehrerin“ vom 22. Juli 2012 11:11

naja der sl kann sicherlich nicht nach gutdünken kündigen... das einzige was er wohl machen kann ist eine überprüfung durch den amtsarzt zu veranlassen...

und ganz ehrlich ... wieviel kollegen sind ständig dauerkrank und da juckt sich kein s.... da heißt es xy ist mal wieder krank.. kennen wir schon usw.. und da passiert nichts.

ich hab noch nie gehört/erlebt, dass jemand gekündigt wurde wegen hoher fehlzeiten...

das hab ich mal gegoogelt....

Wann kann Ihr Arbeitgeber wegen Krankheit kündigen? [\[Blockierte Grafik: http://www.hensche.de/images/gotop.gif\]](#)

Nach der Rechtsprechung müssen die folgenden drei Voraussetzungen vorliegen, damit eine krankheitsbedingte Kündigung wirksam ist (fehlt auch nur eine dieser Voraussetzungen, ist die Kündigung unwirksam):

- Es müssen zum Zeitpunkt der Kündigung Tatsachen vorliegen, die die Prognose weiterer Erkrankungen des Arbeitnehmers in dem bisherigen Umfang rechtfertigen. Diese Voraussetzung heißt "**negative Gesundheitsprognose**".
- Es muß feststehen, daß die zu erwartenden Fehlzeiten des Arbeitnehmers zu einer erheblichen **Beeinträchtigung der betrieblichen oder wirtschaftlichen Interessen des Arbeitgebers** führen. Eine solche Interessenbeeinträchtigung liegt vor allem dann vor, wenn es aufgrund der Fehlzeiten des Arbeitnehmers zu Störungen des Betriebsablaufs oder zu erheblichen Belastungen des Arbeitgebers mit Lohnfortzahlungskosten kommt.
- Schließlich muß eine **Interessenabwägung** vorgenommen werden. Sie muß zugunsten des Arbeitgebers ausgehen, d.h. sie muß ergeben, daß ihm bei einer umfassenden Abwägung der beiderseitigen Interessen unter Berücksichtigung der Dauer des Arbeitsverhältnisses, der Krankheitsursachen, der Fehlzeiten vergleichbarer Arbeitnehmer und des Lebensalter des Arbeitnehmers die oben festgestellte Beeinträchtigung seiner Interessen (siehe Punkt 2.) nicht mehr zugemutet werden kann.

Wie gesagt müssen diese drei Voraussetzungen **allesamt** vorliegen. Fehlt auch nur eine, ist die Kündigung unwirksam.